

## BEWERBUNGSVERFAHREN

Über die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt für Lehrkräfte, Einstellungsprognosen und die verschiedenen Einstellungsverfahren (Rangliste, schulbezogene Einstellung, befristete Vertretungsverträge) können sich Bewerberinnen und Bewerber auch auf der Internetseite des Saarländischen Bildungsministeriums informieren:

[www.bildung.saarland.de](http://www.bildung.saarland.de)

Die Bewerbung für den saarländischen Schuldienst (zentrales Einstellungsverfahren) erfolgt über Interamt:

[www.interamt.de](http://www.interamt.de)

### Ansprechpartner\*innen

Bei schulformspezifischen Fragen sowie bei Tarif-, Besoldungs- und Rechtsfragen geben Ansprechpartner\*innen in der **Geschäftsstelle der GEW Saarland** gerne Auskunft:

#### GEW-Saarland

Mainzer Str. 84

66121 Saarbrücken

Tel.: 0681-668300

Web: [www.gew.saarland](http://www.gew.saarland)

Mail: [info@gew-saarland.de](mailto:info@gew-saarland.de)



## Antrag auf Mitgliedschaft



Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit (Monat/Jahr)

Fachgruppe

Tarif-/Entgelt-/Besoldungsgruppe

Stufe

Bruttoeinkommen mtl.

Betrieb/Dienststelle/Schule

Träger

Straße, Nr. des Betriebs/der Dienststelle/der Schule

Postleitzahl, Ort

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

im Studium

beamtet

Altersteilzeit

teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_ Std./Woche

Elternzeit bis \_\_\_\_\_

teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_\_ Prozent

befristet bis \_\_\_\_\_

Honorarkraft

Referendariat/Berufspraktikum

beurlaubt ohne Bezüge bis \_\_\_\_\_

arbeitslos

in Rente/pensioniert

Sonstiges

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

#### SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZ00000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW-Saarland auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Bankleitzahl

Kontonummer

Ort, Datum

Unterschrift

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an. Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Studierende (auch Schüler\*innen an Fachschulen für Sozialpädagogik) zahlen für die Dauer ihres Erst-Studiums keinen Beitrag. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Studiums mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überbezahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich dem Landesverband zu erklären. Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Saarland, Mainzer Str. 84, 66121 Saarbrücken.

// INFO //



# Start in die Schule

## Lehrer\*in im saarländischen Schuldienst



**GEW-Bildungscloud**  
[cloud.gew.saarland](http://cloud.gew.saarland)

Der Einstieg in den Beruf der Lehrkraft an öffentlichen Schulen ist ein sehr bedeutsames Ereignis im Leben einer Pädagogin oder eines Pädagogen. Nach einer langen Ausbildung besteht nun die Möglichkeit, eine „Beamtenstelle“ (Planstelle) zu erhalten.

Da der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr das Saarland ist und damit die Beschäftigung im öffentlichen Dienst erfolgt, sind viele Rechtsgrundlagen des Beschäftigungsverhältnisses in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen des Saarländischen Bildungsministeriums niedergeschrieben oder bei angestellten Lehrkräften im Tarifvertrag der Länder (TV-L) geregelt. Eine grobe Übersicht über die wesentlichen Rechtsgrundlagen der Beschäftigung als Lehrkraft haben wir im Folgenden zusammengefasst.

## Grundlagen des Beamtenverhältnisses

■ Verbeamtet werden können Lehrkräfte mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an saarländischen Schulen (Grundschulen, Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien).

■ Rechte und Pflichten der Beamt\*innen werden im **Saarländischen Beamtengesetz (SBG)** geregelt. Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch eine Fülle von Rechtsverordnungen und Erlassen.

■ Die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt durch „Ernennung“ zum **Beamten** oder zur **Beamtin auf Probe**. Die Probezeit beträgt 3 Jahre und kann auf Antrag auf maximal ein Jahr verkürzt werden. Die Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden in vollem Umfang auf die Probezeit anerkannt. Nach der Probezeit erfolgt bei entsprechender Eignung die Ernennung zum **Beamten** oder zur **Beamtin auf Lebenszeit**.

■ Grundsätzlich werden Lehrer\*innen entsprechend ihrer Ausbildung in Besoldungsgruppen eingestuft. Dabei kommen nur die Besoldungsgruppen A12 oder A13 in Frage. Lehrer\*innen für **Grund- und Hauptschulen** werden bei der Einstellung in die **Besoldungsgruppe A12 (Stufe 3)**, alle anderen Lehrämter werden in die **Besoldungsgruppe A13 (Stufe 4)** eingestuft. Für das Lehramt **Sekundarstufe I + II und Berufsschulen** gibt es noch eine sog. **Studienratszulage**.

■ Verheiratete Beamt\*innen, einschließlich der Beamt\*innen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Familienzuschlag der Stufe 1. Stehen beide im Beamtenverhältnis, so wird der Familienzuschlag geteilt.

Den Familienzuschlag Stufe 1 erhalten auch nicht verheiratete Beamt\*innen, die eine unterhaltsberechtigzte Person in ihren Haushalt aufgenommen haben. Dies sind in der Regel „Alleinerziehende oder Unverheiratete mit Kindern“. Gibt es mehrere Berechtigte, wird der Zuschlag durch die Anzahl der Berechtigten geteilt.

■ In das Beamtenverhältnis berufen werden darf, wer **nicht älter als 45 Jahre** ist. Voraussetzung ist ein entsprechendes positives amtsärztliches Gutachten, das in der Regel nur vor der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Probe erfolgt.

■ Während der Probezeit werden in der Regel drei **dienstliche Beurteilungen** von der Schulleitung der zugewiesenen Schule angefertigt. In der großen Mehrzahl der Fälle wird am Ende der Regelprobezeit die „**Bewährung**“ festgestellt. Ist dies nicht der Fall, so kann die Probezeit verlängert werden. **Elternzeiten und Beurlaubungen** gelten nicht als Bewährungszeit und die Probezeit verlängert sich entsprechend.

## Befristete Verträge (im Angestelltenverhältnis)

■ Das Saarland deckt einen erheblichen Teil des Vertretungsbedarfs an Schulen, der durch Elternzeiten, Beurlaubungen oder aus ähnlichen Gründen entsteht, mit **befristeten Verträgen ab (Halbjahres- oder Jahresverträge)**. Dabei kann es vorkommen, dass ein/e Bewerber\*in mehrere befristete Verträge hintereinander erhält. Da die Befristung mit Sachgrund erfolgt, ist ein Anspruch auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht gegeben.

■ Befristete Verträge werden in der Regel **unter Einbeziehung der Sommerferien** geschlossen, wenn die Gesamtvertragsdauer, einschließlich der Sommerferien, sechs Monate beträgt. Dies gilt auch für Halbjahresverträge ab dem 1. Februar.

■ Zeiten in einem befristeten Vertretungsvertrag (mit mindestens 10 Wochenstunden) nach dem Referendariat werden als **Bonuspunkte** (0,1 Punkt/Monat auf die Gesamtnote/max. 3,0 Punkte) berücksichtigt. Wer befristet beschäftigt ist und die allgemeinen Einstellungs-voraussetzungen (volle Lehrbefähigung) erfüllt, muss sich zu jedem Schulhalbjahr erneut um eine Einstellung im Ranglistenverfahren bewerben.

■ Befristet beschäftigte Lehrkräfte werden im Saarland nach **TV-L** bezahlt. Dabei richtet sich die Eingruppierung in die Entgeltgruppe nach der Lehramtsbefähigung. Berufsanfänger starten in der ersten Stufe der Entgeltgruppe. Einschlägige Berufserfahrungen können eine höhere Einstufung ermöglichen.

**Ausführliche Informationen zum TV-L und die aktuellen Entgelttabellen finden Sie auf der Internetseite der GEW Saarland: [www.gew.saarland](http://www.gew.saarland) und auf [www.gew.de](http://www.gew.de).**

## Beihilfe und Krankenversicherung

■ Das Saarland gewährt den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Fürsorgepflicht Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen sowie im Rahmen der **Pflegepflichtversicherung**. Das Saarland ist als Dienstherr nicht verpflichtet, in Ergänzung zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung für eine hundertprozentige Abdeckung der Aufwendungen zu sorgen.

■ Bei therapeutischen Behandlungen, Sanatoriumsaufenthalten und Kuren muss vorab ein Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit gestellt werden.

■ Die auszuzahlende Beihilfe wird um eine jährliche **Kostendämpfungspauschale** gekürzt. Diese ist je nach Besoldungsgruppe und Beschäftigungsumfang unterschiedlich. Ist die Höhe der Pauschale im Kalenderjahr erreicht, wird die zustehende Beihilfe ungekürzt ausgezahlt. Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich zudem für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 40 Euro.

■ Die Beihilfe wird auf **Antrag** gewährt. Dieser muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Ausstellung einer Rechnung bei der Beihilfestelle eingehen.

